

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

A) Problem

Sprache ist der Schlüssel für Bildungserfolg und gesellschaftliche Teilhabe. Daher ist es notwendig, dass Kinder bereits am Beginn der Grundschulzeit über eine ausreichende Sprachkompetenz verfügen.

Eine fundierte Sprachstandserhebung vor der Einschulung schafft die notwendige Grundlage, um die Zeit bis zur Einschulung bedarfsgerecht für geeignete Fördermaßnahmen nutzen zu können und rechtzeitig sicherzustellen, dass vor der Einschulung erforderliche Förderangebote wahrgenommen werden.

Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich.

B) Lösung

Es werden bayernweit flächendeckende und grundsätzlich verpflichtende Sprachstandserhebungen bei allen Kindern im vorletzten Jahr vor der Einschulung in Zuständigkeit der öffentlichen Grundschulen durchgeführt. Eine Pflicht zur Teilnahme an dieser Sprachstandserhebung durch die Grundschule besteht nur dann nicht, wenn ein Nachweis einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung vorgelegt wird, wonach das Kind keinen Sprachförderbedarf hat.

Die öffentlichen Grundschulen werden in die Lage versetzt festzustellen, welche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Sprengel haben, Bedarf an Fördermaßnahmen zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse vor Beginn der Schulpflicht haben. Zugleich wird den öffentlichen Grundschulen dadurch ermöglicht, Kinder mit Sprachförderbedarf ab Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Einschulung zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu verpflichten.

Damit wird sichergestellt, dass künftig der Sprachstand aller Kinder rechtzeitig vor der Einschulung erhoben wird, um notwendige Sprachfördermaßnahmen frühzeitig und verpflichtend einleiten zu können.

Des Weiteren wird geregelt, dass die zuständige Grundschule ein Kind, das keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs oder eine vergleichbare Fördermaßnahme zum Erwerb der deutschen Sprache besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten soll, im nächsten Schuljahr eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

Die Durchführung von Sprachstandserhebungen bei Kindern im Alter zwischen rd. 4 bis 5 Jahren an Kindertageseinrichtungen und an öffentlichen Grundschulen sowie die Sprachförderung von Kindern im Vorschulalter im vorletzten und im letzten Kindergartenjahr sind bereits in Art. 5 Abs. 2 und 3 Bayerisches Integrationsgesetz (BayIntG) geregelt.

Mit den bayernweit flächendeckenden und grundsätzlich verpflichtenden Sprachstandserhebungen bei grundsätzlich allen Kindern, für die der Grundschule keine schriftliche Erklärung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat, vorgelegt wird und dem damit verbundenen Verfahren im vorletzten Jahr vor der Einschulung gehen an öffentlichen Grundschulen Personalmehraufwendungen einher. Zudem müssen die Kinder mit einem Erziehungsberechtigten zur Sprachstandserhebung eingeladen, über

Zweck und Inhalt des Verfahrens aufgeklärt und ggf. zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs verpflichtet werden.

Es entsteht auch ein gewisser Aufwand für die Erstellung der schriftlichen Erklärungen der Kindertageseinrichtungen über den Sprachstand der Kinder.

Durch die zusätzliche Übermittlung eines Jahrgangs von Vorschulkindern – hier die Altersgruppe der Kinder im vorletzten Kindergartenjahr – durch die Meldebehörden an die Grundschulen und die laufende Aktualisierung der zugezogenen Kinder entsteht für die Meldebehörden zusätzlicher Aufwand.

I. Kosten für den Staat

Für die Entwicklung und Bereitstellung des notwendigen Instruments für die Sprachstandserhebung inklusive einer begleitenden wissenschaftlichen Beratung stehen im Kalenderjahr 2024 bei Kap. 05 12 Tit. 547 05 finanzielle Mittel im Umfang von 250.000 € aus einer Fraktionsinitiative von Freien Wählern und CSU zur Verfügung. Diese Summe ist nach einer Kostenschätzung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für das Vorhaben ausreichend.

Für die Durchführung der Sprachstandserhebung an den Grundschulen 1,5 Jahre vor Beginn der Schulpflicht durch Qualifizierte Beratungslehrkräfte sind darüber hinaus personelle Ressourcen im Umfang von 30 Planstellen in der Besoldungsgruppe A12+AZ bis A13 notwendig (entspricht einem Betrag von rund 2,3 Mio. €).

Diese Kapazitäten werden im Rahmen der jeweils verfügbaren Stellen und Mittel dargestellt.

II. Kosten für die Kommunen

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist hinsichtlich der Änderung des § 15 Meldedatenverordnung (MeldDV) berührt.

Die vorgesehenen Regelungen im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und die Änderungen der Bayerischen Schulordnung (BaySchO), der Grundschulordnung (GrSO) und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) enthalten keine neuen Aufgaben. Allerdings kann die Verpflichtung von Eltern, den Rechtsanspruch des Kindes auf einen Betreuungsplatz (§ 24 SGB VIII) geltend zu machen, die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen erhöhen. Eine notwendige Nachverdichtung des Betreuungsangebots kann per se nicht ausgeschlossen werden. Bei einem fehlenden Betreuungsangebot ist auch nicht ausgeschlossen, dass gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vermehrt Sekundäransprüche geltend gemacht werden.

Der sächliche Aufwand für die Sprachstandserhebung an öffentlichen Grundschulen und das diesbezügliche Einladungsverfahren für Kinder im Alter von rd. 4 bis 5 Jahren ist bereits in Art. 5 Abs. 2 BayIntG angelegt. Zudem müssen die öffentlichen Grundschulen den Sprachstand aller Kinder und einen etwaigen Sprachförderbedarf spätestens im Rahmen des Einschulungsverfahrens ermitteln. Die Zurückstellung von Kindern wegen fehlender Deutschkenntnisse ist bereits in Art. 37 Abs. 4 BayEUG geregelt; der diesbezügliche sächliche Aufwand ändert sich nicht, wenn statt einer Zurückstellung vom Schulbesuch ein Kind im Vorschulalter zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs verpflichtet wird, um eine spätere Zurückstellung wegen fehlender Deutschkenntnisse zu vermeiden. Auch bisher sind die Erziehungsberechtigten zu Beratungsgesprächen wegen eines Deutschförderbedarfs ihres Kindes einzuladen gewesen und sind Empfehlungen zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs an die Erziehungsberechtigten übermittelt worden, vgl. Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayIntG. Des Weiteren konnten und können öffentliche Grundschulen Kinder zu einer gesonderten Sprachstandserhebung einladen, wenn die Ermittlung des Sprachstandes am Tag der Schulanmeldung nicht möglich ist oder sich aus sonstigen Gründen ein anderer oder zusätzlicher Termin besser eignet. Durch dieses Änderungsgesetz werden insoweit schon deshalb keine Mehrkosten für die kommunalen Sachaufwandsträger entstehen.

Die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, einen Platz für ihr Kind mit Sprachförderbedarf in einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs in Anspruch zu nehmen und diesen ggf. beim zuständigen Jugendhilfeträger einzufordern, ist von vornherein unter keine der drei Fallgruppen des Art. 83 Abs. 3 BV zu fassen. Es ist zwar möglich, dass die Kostenlast bei den Kommunen mittelbar steigen wird, weil der Rechtsanspruch des Kindes vermehrt geltend gemacht wird. Doch ist dies nicht darauf zurückzuführen, dass der Freistaat den Kommunen eine neue Aufgabe überträgt, eine verpflichtende Vorgabe an die Gemeinden und Gemeindeverbände oder besondere Anforderungen an der Erfüllung einer bestehenden Aufgabe stellt.

Für die Erstellung der schriftlichen Erklärungen der Kindertageseinrichtungen über den Sprachstand der Kinder wird geschätzt mit Mehrkosten in Höhe von jährlich 220.000 € gerechnet (110.000 á 2 €). Diese Mehrkosten sind über die erhöhten Buchungszeitfaktoren nach § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 AVBayKiBiG mit abgegolten (Förderung in Höhe von insgesamt über 10 Mio. €).

Allerdings entsteht den Gemeinden als zuständigen Meldebehörden i. S. d. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Gesetz zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen (BayGMPP) ein erhöhter Aufwand für die Datenermittlung und -übermittlung der betroffenen Kinder. Pro Datenübermittlung einer Meldebehörde an eine Grundschule wird ca. eine halbe Stunde je Gemeinde benötigt. Insgesamt gibt es 2.056 Gemeinden in Bayern, so dass sich bayernweit 1.028 Arbeitsstunden bzw. 128,5 Arbeitstage eines Vollzeitbeschäftigten ergeben. Der durchschnittliche Beschäftigte in einem Bürgerbüro dürfte etwa in E6 eingruppiert sein. E6 entspricht jährlichen Personalvollkosten in Höhe von 80.000 €. Heruntergerechnet auf 128,5 Arbeitstage (= Faktor 0,55) entstehen insgesamt pro Gesamtlieferung in Bayern Kosten i. H. v. 44.000 €. Da zwischenzeitlich zugezogene Kinder bis zum 31. August des Folgejahres ebenfalls regelmäßig übermittelt werden, wird nicht mit einer Einzellieferung, sondern mit zwölf getrennten Zulieferungen gerechnet, die trotz voraussichtlich geringerem Datenumfang zeitlich ähnlich aufwändig wie die Bestandsdatenlieferung eingeschätzt werden. Die vorgeschätzten bayernweiten Kosten von 44.000 € sind daher mit dem Faktor 12 zu multiplizieren (insgesamt bayernweit 528.000 €). Vor dem Hintergrund, dass bereits gleichartige Datenübermittlungen für schulpflichtige Kinder erfolgen, wird der Aufwand jedoch geringer ausfallen. Dies wird mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt. Somit führt die Änderung der MeldDV zu einem geschätzten jährlichen Mehraufwand in Höhe von 264.000 € für alle Gemeinden in Bayern.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Bei einer Verpflichtung zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse haben die Erziehungsberechtigten eines Kindes ggf. Elternbeiträge an den Träger zu entrichten.

Darüber hinaus entstehen keine Kosten.

Gesetz
zur Einführung und Durchsetzung verbindlicher Sprachstandserhebungen und
Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

§ 1
Änderung des Bayerischen Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § XX des Gesetzes vom XX.XX.2024 (GVBl. S. XXX) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Eine Zurückstellung, die vorrangig auf Förderbedarf aufgrund mangelnder deutscher Sprachkenntnisse beruht, kann nur nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 6 erfolgen.“
 - b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Zur frühzeitigen Feststellung und Förderung einer entsprechenden Entwicklung für die spätere Leistungsfähigkeit in der Schule wird bei allen Kindern, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht gemäß Abs. 1 Satz 1 ohne Berücksichtigung der Möglichkeit, das Eintreten der Schulpflicht nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu verschieben, oder einer Zurückstellung von der Aufnahme nach Abs. 2 der Sprachstand erhoben. ²Zuständig ist die Grundschule, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist. ³Die Teilnahme an der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule muss erfolgen, solange dieser keine schriftliche Erklärung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat, vorgelegt wird. ⁴Ein Kind, bei dem das Ergebnis der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule erwarten lässt, dass seine Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden, wird von der zuständigen Grundschule verpflichtet, ab Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Einschulung mit einer Mindestbuchungszeit von über drei Stunden täglich eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen. ⁵Dies gilt nicht, wenn ein Sprachdefizit nicht auf mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache, sondern auf ein Defizit aufgrund eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung zurückzuführen ist. ⁶Die zuständige Grundschule soll ein Kind, das keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs oder eine vergleichbare Fördermaßnahme zum Erwerb der deutschen Sprache besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und verpflichten, im nächsten Schuljahr eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zu besuchen. ⁷Die Grundschule führt den integrierten Vorkurs gemeinsam mit den in ihrem Sprengel liegenden staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen durch.“
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
 - d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.
2. Art. 76 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Nach Maßgabe des Art. 37 Abs. 3 sind die Erziehungsberechtigten ferner verpflichtet dafür zu sorgen, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt und regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht.“
3. In Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Aufnahmeverfahren“ die Wörter „und die vorausgehende Sprachstandserhebung und -förderung“ eingefügt.
4. Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen Art. 76 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen, entgegen Art. 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 76 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt, oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 in Verbindung mit Art. 76 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass ein Kind regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung

minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist,“.

§ 2

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 10. August 2023 (GVBl. S. 499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 11 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Wenn das Kind keinen erhöhten Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprache hat, stellen die Träger der Kindertageseinrichtungen den Eltern im vorletzten Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) bis zum 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine schriftliche Erklärung darüber aus.“
2. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 6 eingefügt:
„³Sie sollen für Kinder, die nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse verpflichtet sind, in Zusammenarbeit mit der Grundschule Sprachfördermaßnahmen in Form eines integrierten Vorkurses anbieten und durchführen. ⁴In den Vorkurs werden auch Kinder mit besonderem sprachlichen Förderbedarf im Deutschen aufgenommen, für die eine Anordnung durch die Grundschule nicht vorliegt. ⁵Die Träger von Kindertageseinrichtungen stellen den Eltern eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme eines Kindes mit Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG aus, aus der hervorgeht, dass sie von der Besuchs- und Sprachförderpflicht Kenntnis genommen haben. ⁶Die Träger von Kindertageseinrichtungen melden Verstöße gegen die ihnen bekannte Anordnung einer Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG unverzüglich an die Grundschule, die die Verpflichtung ausgesprochen hat.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 7.
3. In Art. 27 Satz 1 Nr. 7 wird das Wort „Aufnahmen“ durch das Wort „Aufnahme“ ersetzt und nach der Angabe „Art. 37 Abs. 2“ die Angabe „oder Abs. 3“ eingefügt.
4. In Art. 32 Satz 1 Nr. 1 werden nach der Angabe „(Art. 13)“ die Wörter „und Näheres der Bildungs- und Erziehungsarbeit einschließlich zur Durchführung von Sprachstanderhebungen sowie zur Zusammenarbeit mit der Grundschule (Art. 15)“ eingefügt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Integrationsgesetzes

Art. 5 des Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335, BayRS 26-6-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 277 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „(Art. 26 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG)“ gestrichen und nach den Wörtern „bei allen Kindern“ werden die Wörter „in den Kindertageseinrichtungen“ eingefügt.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„²Bei Bedarf erhalten Kinder erforderliche Sprachfördermaßnahmen. ³Art. 37 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen bleibt unberührt.“
2. Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Abs. 4 wird Abs. 3.
4. Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

§ 4

Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch die §§ XX der Verordnung vom XX.XX 2024 (GVBl. S. XX) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „einschließlich der Unterlagen, die die Schulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben vor Beginn der Schulpflicht verarbeiten“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 Nr. 1 Buchst. o werden nach den Wörtern „die die“ die Wörter „Sprachstandserhebung und -förderung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG und die“ eingefügt.
2. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Unterlagen über die Sprachstandserhebung und -förderung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG sind von der öffentlichen Grundschule, in deren Schulsprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bei einer Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts im Original an die neu zuständige öffentliche Grundschule weiterzugeben.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und die Angabe „Satz 1“ wird durch die Wörter „den Sätzen 1 und 3“ ersetzt.
3. In § 40 Satz 2 werden nach dem Wort „verlässt,“ die Wörter „wobei bei Schülerunterlagen gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. o die Nichtaufnahme an der Schule ab Beginn der Schulpflicht dem Verlassen der Schule gleichgestellt wird,“ eingefügt.

§ 5

Änderung der Grundschulordnung

§ 2 der Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom XX.XX.2024 (GVBl. S. XXX) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor dem Wort „Anmeldung“ die Wörter „Sprachstandserhebung und -förderung,“ eingefügt.
2. Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Zur Durchführung der Sprachstandserhebung gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG soll mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter mit dem Kind persönlich an der Grundschule erscheinen und die notwendigen Angaben zur Person des Kindes, über einen Besuch einer Kindertageseinrichtung und eines Vorkurses zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse gemäß Art. 37 Abs. 3 BayEUG machen, die erforderlichenfalls durch entsprechende Nachweise zu belegen sind. ²Die Sprachstandserhebung soll zwischen Februar und März des Jahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayEUG) durchgeführt werden. ³Ort und Zeit werden den Erziehungsberechtigten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitgeteilt. ⁴Ein im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform untergebrachtes Kind kann durch eine dort tätige Fachkraft zur Sprachstandserhebung begleitet werden. ⁵Zur Erhebung des Sprachstandes kann eine Tonaufnahme angefertigt und bis zur Auswertung an der Grundschule gespeichert werden. ⁶Die Ergebnisse der Sprachstandserhebung werden bei Feststellung eines Sprachförderbedarfs von der Grundschule an die staatlich geförderte Kindertageseinrichtung, an der der integrierte Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse für das jeweilige Kind stattfindet, weitergeleitet. ⁷Informationen der Kindertageseinrichtung zu dem Kind dürfen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder durch die Erziehungsberechtigten an die Schule weitergegeben werden. ⁸Wird ein Kind gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG verpflichtet, in der Zeit bis zur Einschulung eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen, haben die Erziehungsberechtigten der zuständigen Grundschule unverzüglich eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme des Kindes an einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung einschließlich der Bestätigung des Trägers über die Kenntnisnahme von der Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 15 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vorzulegen oder spätestens bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres (Art. 26 Abs. 1 Satz

5 BayKiBiG) in geeigneter Form nachzuweisen, warum trotz zumutbarer Bemühungen um einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung keine Aufnahme erfolgte.

(2) ¹Ein Kind, das nach Art. 37 BayEUG schulpflichtig wird oder werden soll, ist von den Erziehungsberechtigten zum Anmeldetermin an der öffentlichen Grundschule, in deren Sprengel es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder an einer privaten Grundschule anzumelden, soweit nicht eine unmittelbare Anmeldung am Förderzentrum erfolgt. ²Ein in einem Heim untergebrachtes Kind kann von der Heimleitung angemeldet werden. ³Der Anmeldetermin soll im März liegen. ⁴Ort und Zeit werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, in Gemeinden und Schulverbänden mit mehreren öffentlichen Grundschulen von der dienstältesten Schulleiterin oder vom dienstältesten Schulleiter, in kreisfreien Gemeinden vom Staatlichen Schulamt festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht. ⁵Abs. 1 Satz 1, 4 und 7 gilt für die Schulanmeldung entsprechend.“

3. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
- b) Die Sätze 4 bis 8 werden die Sätze 1 bis 5.

§ 6

Änderung der Kinderbildungsverordnung

§ 5 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Sprachliche Bildung; Sprachstandserhebungen“.

2. Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) ¹Bei Kindern, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, ist in der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayEUG) spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine Sprachstandserhebung anhand des zweiten Teils des Bogens „Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen (SISMIK) – Sprachliche Kompetenz im engeren Sinn (deutsch)“, 1. Auflage 2003, durchzuführen. ²Bei Kindern, bei denen zumindest ein Elternteil deutschsprachiger Herkunft ist, ist ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayEUG) spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine Sprachstandserhebung anhand des Beobachtungsbogens „Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern (SELDAK)“, 1. Auflage 2006, durchzuführen. ³Der Beobachtungsbogen SELDAK kann auch in Auszügen verwendet werden. ⁴Die Sprachstandserhebung nach den Sätzen 1 und 2 dient als Grundlage für die Erklärung nach Art. 11 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG.

(3) Von der Sprachstandserhebung nach Abs. 2 bleibt die Pflicht des Trägers unberührt, die Eltern regelmäßig über den Sprachstand der Kinder zu informieren und diesen zu diesem Zweck fortlaufend zu beobachten (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 BayKiBiG).“

§ 7

Änderung der Meldedatenverordnung

§ 15 der Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Meldebehörden übermitteln der zuständigen Grundschule zur Durchführung der Sprachstandserhebung nach Art. 37 Abs. 3 BayEUG jährlich im Zeitraum vom 1. bis 10. September die Daten nach Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 8 der Kinder, die bis zum 30. September des auf die Datenübermittlung folgenden Kalenderjahres fünf Jahre alt werden.“

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Ebenso übermitteln die Meldebehörden der zuständigen Grundschule zur Durchführung der Sprachstandserhebung die Daten der Kinder nach Abs. 1 Satz 2, die bis zum 31. August des auf die Datenübermittlung nach Abs. 1 Satz 2 folgenden Jahres aus dem Ausland oder aus dem Zuständigkeitsbereich einer Meldebehörde eines anderen Landes zuziehen.“

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... ***[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]*** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Elementare Voraussetzung für das Gelingen der schulischen Bildung und damit unverzichtbare Grundlage für die gesellschaftliche Integration von Kindern ist die Beherrschung der deutschen Sprache. Art. 5 BayIntG sieht deshalb schon jetzt eine Verpflichtung zur Teilnahme an Sprachstandserhebungen ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres vor Eintritt der Vollzeitschulpflicht und für Kindertageseinrichtungen eine Verpflichtung zur Förderung von Kindern in der deutschen Sprache vor. Damit werden jedoch bislang nur die Kinder verlässlich erreicht, die im vorletzten Kindergartenjahr eine Kindertageseinrichtung besuchen. Für Kinder ohne Kindergartenplatz im Vorschulalter besteht zwar eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandserhebung an der Sprengelgrundschule. Die Sprachstandserhebung der Kinder ohne Kindergartenplatz kann aber in der Praxis nicht systematisch umgesetzt werden, da den Grundschulen ein Abgleich der Daten von Kindern mit und ohne Kindergartenplatz nicht möglich ist. Die Sprachstandserhebung hängt in diesen Fällen daher maßgeblich von der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ab.

Wenn das Ergebnis der Sprachstandserhebung erwarten lässt, dass die Deutschkenntnisse des Kindes für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden, soll zwar auch nach bisheriger Rechtslage der Besuch eines Kindergartens vor der Einschulung und die Teilnahme an einem integrierten Vorkurs zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse erfolgen (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayIntG). Eine durchsetzbare Verpflichtung ist gleichwohl nicht vorgesehen.

Verpflichtend vorgesehen ist bisher nur für Erziehungsberechtigte, deren Kind keine Kindertageseinrichtung besucht, und soweit angeboten, ein Beratungsgespräch zu den Vorzügen eines regelmäßigen Kindergartenbesuchs, bestehenden Sprachfördermaßnahmen und gegebenenfalls bestehender finanzieller Unterstützung für die Familien, wenn sie die Förderung wahrnehmen möchten.

Hat ein Kind weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs nach Art. 5 Abs. 3 BayIntG besucht und stellt die zuständige Grundschule im Rahmen der Schulanmeldung fest, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse für den Schulbesuch verfügt, kann das Kind von der Aufnahme zurückgestellt und verpflichtet werden, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen.

Mit den bisherigen Regelungen ist nicht gewährleistet, dass alle Kinder rechtzeitig auf Defizite der deutschen Sprache getestet werden können, da es bisher in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten liegt, ein Kind, das keine Kindertageseinrichtung besucht, bei der zuständigen Grundschule zur Sprachstandserhebung anzumelden. Zudem ist eine durchsetzbare Verpflichtung des Kindes zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs im letzten Kindergartenjahr nach derzeitiger Rechtslage nicht vorgesehen. Die Möglichkeit der Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuch hat sich als nicht hinreichend wirksam erwiesen, um eine vorschulische Förderung deutscher Sprachkenntnisse für Kinder mit Bedarf in ausreichender Zahl durchzusetzen.

Eingeführt werden sollen deshalb grundsätzlich verpflichtende und auch durchsetzbare Sprachstandserhebungen für alle Kinder rund 1,5 Jahre vor Beginn der Schulpflicht durch die zuständige Sprengelgrundschule und die durchsetzbare Verpflichtung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung sowie die Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen als eine der Schulpflicht vorgelagerte Verpflichtung bei festgestelltem Sprachförderbedarf.

Die Sprachstandserhebung an der Grundschule fügt sich ein in ein bereits bestehendes Gesamtkonzept zur sprachlichen Förderung der Kinder:

- Sprachstandserhebung in Kindertageseinrichtungen (frühpädagogische Perspektive/Langzeitbeobachtung) ab dem vorletzten Kindergartenjahr
- Sprachstandserhebung in Grundschulen im Rahmen der Schulanmeldung im März vor der Einschulung (Schulfähigkeit des Kindes)
- Schuleingangsuntersuchung an Gesundheitsämtern (v.a. medizinischer Blick u.a. auf Sprech- und Aussprachestörungen; bereits jetzt flächendeckend in Bayern im letzten Kindergartenjahr etabliert, bis voraussichtlich 2027 schrittweise bayernweit im Rahmen einer generellen Reformierung der Schuleingangsuntersuchung Vorverlegung in das vorletzte Kindergartenjahr).

Damit wird gewährleistet, dass künftig alle Kinder im Vorschulalter mit gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern verlässlich an einer Sprachstandserhebung teilnehmen und die Förderung der deutschen Sprachkenntnisse so rechtzeitig erfolgen kann, dass Defizite bis zum Beginn der Schulpflicht möglichst ausgeglichen werden können. Zurückstellungen wegen fehlender Deutschkenntnisse sollen

damit künftig möglichst den Fällen vorbehalten bleiben, in denen ein Kind erst im letzten Kindergartenjahr oder unmittelbar vor Beginn der Schulpflicht nach Bayern zuzieht.

Nach Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen laden die Grundschulen voraussichtlich zu einem Termin im März 2025 erstmals die Kinder, für die in 1,5 Jahren die Schulpflicht beginnt, zur Teilnahme an einer verpflichtenden Sprachstandserhebung in Begleitung eines Elternteils ein. Die Teilnahme an der Sprachstandserhebung an der zuständigen Grundschule muss erfolgen, solange dieser keine schriftliche Erklärung der staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat, vorgelegt wird. Damit werden die Synergien zwischen den staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen, die bereits jetzt verpflichtend den Sprachstand der betreuten Kinder eineinhalb Jahre vor Beginn der Vollzeitschulpflicht zu erheben haben, und den öffentlichen Grundschulen bestmöglich genutzt. Mit dieser Lösung werden zugleich nicht erforderliche Mehrfachtestungen auf den Sprachstand vermieden und Familien und Grundschulen entlastet.

Für die Folgejahre soll den Grundschulen ein Zeitfenster für die Sprachstandserhebung von Februar bis März eingeräumt werden.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Begründung der jeweiligen Einzelvorschriften des Änderungsgesetzes verwiesen.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Damit künftig alle Kinder im Vorschulalter mit Bedarf an Förderung beim Erwerb der deutschen Sprache sicher ermittelt und zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zur verpflichtet werden können, bedarf es im Wesentlichen folgender gesetzlicher Regelungen, die in Art. 37 Abs. 3 BayEUG eingefügt werden sollen:

- Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme des Kindes an der Sprachstandserhebung an der Grundschule, in deren Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und an der das Kind voraussichtlich seine Schulpflicht erfüllen wird.
- Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und zur Entlastung der Familien werden aber die Kinder nicht zur Teilnahme verpflichtet, für welche die Erziehungsberechtigten der Sprengelgrundschule bis zum Termin der Sprachstandserhebung eine Bestätigung einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung vorlegen, wonach das Kind keinen Förderbedarf beim Erwerb hinreichender deutscher Sprachkenntnisse vor Beginn der Schulpflicht hat. Die Kinder, für welche keine Bestätigung über hinreichende Sprachkenntnisse in diesem Sinne vorgelegt wird, werden zur Sprachstandserhebung an der Grundschule verpflichtet.
- Festlegung, dass die Sprengelgrundschule nach Feststellung eines Sprachförderbedarfs das Kind zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zum Beginn des folgenden Kindergartenjahres und damit zugleich des regulär letzten Kindergartenjahres vor der regulären Einschulung verpflichtet.

Dies gilt nicht, wenn ein Sprachdefizit nicht auf mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache, sondern auf ein Defizit aufgrund eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer Behinderung zurückzuführen ist.

- Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, dafür zu sorgen, dass ihr Kind der Verpflichtung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs nachkommt. Dies umfasst die Verpflichtung zur Suche nach und die Annahme eines geeigneten Kindergartenplatz mit einer Mindestbuchungszeit i. S. d. Art. 21 Abs. 4 Satz 2 BayKiBiG von über drei Stunden täglich, die Meldung durch die Erziehungsberechtigten an die Sprengelgrundschule, welche Kindertageseinrichtung das Kind besuchen wird bzw. besucht, sowie die Vorlage einer Bestätigung der Kindertageseinrichtung über die Aufnahme des Kindes sowie der Kenntnisnahme der Kindertageseinrichtung von der Besuchs- und Sprachförderpflicht.

Die Bestätigung dient nicht nur dem Nachweis gegenüber der Grundschule, dass ein Kind eine Kindertageseinrichtung besucht und der Sprachförderbedarf dort bekannt ist, sondern ermöglicht zugleich die Meldung von Verstößen gegen die Besuchs- und Teilnahmepflicht durch die Kindertageseinrichtung an die Sprengelgrundschule (s. dazu die Änderung des Art. 15 Abs. 2 BayKiBiG unter § 2 Nr. 2).

Die in Art. 37 Abs. 4 BayEUG bereits bestehende Regelung zur Zurückstellung eines Kindes vom Schulbesuch in Fällen, in denen das Kind keine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht hat, wird dahingehend geändert, dass die zuständige Grundschule ein

Kind künftig einmal zurückstellen soll, wenn es nicht über hinreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt und die Zurückstellung aufgrund des Alters des Kindes noch vertretbar ist. Eine Zurückstellung aufgrund eines Sprachförderbedarfs soll nicht erfolgen, wenn die staatlich geförderte Kindertageseinrichtung oder die Grundschule 1,5 Jahre vor Beginn der Schulpflicht keinen Sprachförderbedarf identifiziert hat oder das Kind bereits nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 BayEUG zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs verpflichtet wurde und die Erziehungsberechtigten trotz aller zumutbaren Bemühungen keinen entsprechenden Betreuungsplatz gefunden haben.

Weiterhin wird in dieser Vorschrift künftig die Teilnahme an einer vergleichbaren Fördermaßnahme zum Erwerb der deutschen Sprache dem Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs gleichgestellt. Damit wird berücksichtigt, dass Kinder ggf. schon vergleichbare Sprachfördermaßnahmen in anderen Ländern absolviert haben.

Zugleich wird in Art. 37 Abs. 2 BayEUG am Ende klargestellt, dass eine Zurückstellung wegen Förderbedarfs vorrangig aufgrund mangelnder deutscher Sprachkenntnisse nur nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 6 in Betracht kommt.

Der bisherige Abs. 3 des Art. 37 wird künftig Abs. 4.

Der bisherige Abs. 5 des Art. 37 wird aufgehoben. Die Regelung geht in den neuen Abs. 3 – hier Satz 7 – über.

Zu Nr. 2

In Art. 76 BayEUG werden der Verweis auf den neuen Art. 37 Abs. 3 BayEUG als Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 sowie die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass ein Kind nach Maßgabe des neuen Art. 37 Abs. 3 BayEUG an der Sprachstandserhebung teilnimmt und regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht, aufgenommen.

Zu Nr. 3

Die Verordnungsermächtigung wird hinsichtlich der Sprachstandserhebung und -förderung ergänzt.

Zu Nr. 4

Ein vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen die Pflicht, als Erziehungsberechtigte dafür zu sorgen, dass ein Kind nach Maßgabe des Art. 37 Abs. 3 BayEUG an der Sprachstandserhebung teilnimmt und im Falle eines festgestellten Sprachförderbedarfs regelmäßig eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht, wird durch die entsprechende Ergänzung des Art. 119 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt.

Ein vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen die Pflicht, als Erziehungsberechtigte dafür zu sorgen, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt, oder einem angebotenen Beratungsgespräch Folge zu leisten, ist bereits auf Grundlage des Art. 5 Abs. 6 i. V. m. Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 BayIntG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt.

Zu § 2

Zu Nr. 1

Wurde im Rahmen der Sprachstandserhebung der Kindertageseinrichtung festgestellt, dass ein Kind keinen erhöhten Sprachförderbedarf hat, soll dieses nicht zusätzlich an der Sprachstandserhebung durch die Grundschule eineinhalb Jahre vor der Einschulung teilnehmen müssen. Dadurch werden sowohl die Eltern (Art. 4 Abs. 1 BayKiBiG) als auch die Grundschulen entlastet. Damit die Eltern gegenüber der Grundschule nachweisen können, dass das Kind nach der Sprachstandserhebung der Kindertageseinrichtung keinen erhöhten Sprachförderbedarf hat, müssen die Kindertageseinrichtungen hierfür eine Erklärung in schriftlicher Form ausstellen. Diese Erklärung soll durch die Träger der Kindertageseinrichtung bis zum 31. Januar des vorletzten Kindergartenjahres ausgestellt werden, sodass die Eltern diese noch rechtzeitig vor der Sprachstandserhebung an der Grundschule (erfolgt im Zeitraum Februar bis März) zur Vorlage bei der Grundschule erhalten.

Zu Nr. 2

Begründung zu § 2 Nr. 2 Buchst. a): Es muss sichergestellt werden, dass eine Kindertageseinrichtung insbesondere für Kinder, bei welchen durch die Grundschule ein erhöhter Sprachförderbedarf festgestellt wurde, auch tatsächlich eine entsprechende Sprachfördermaßnahme in Form eines integrierten Vorkurses in Zusammenarbeit mit der Grundschule anbietet und durchführt. Vorkurse stehen grundsätzlich allen Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf zur Verfügung, auch für Kinder, für die keine Anordnung durch die Grundschule vorliegt. Ein Vorrang von Kindern mit einer Anordnung durch die Grundschule besteht nicht.

Damit die Verpflichtung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG durch die Grundschule auch wirksam vollzogen werden kann, sind weitere Regelungen in Art. 15 Abs. 2 BayKiBiG erforderlich.

Die Grundschulen müssen in der Lage sein zu überprüfen, ob die Eltern ihrer Pflicht dafür zu sorgen, dass ihr Kind der Verpflichtung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG nachkommt, erfüllen. Aus diesem Grund müssen die Träger von Kindertageseinrichtungen den Eltern zum Zwecke der Vorlage bei der Grundschule eine Bestätigung über die Aufnahme eines Kindes mit Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG ausstellen. Aus dieser Bestätigung geht zugleich hervor, dass der Träger der Kindertageseinrichtung von der Besuchs- und Sprachförderpflicht Kenntnis genommen hat. Nur bei Kenntnis des Trägers der Kindertageseinrichtung von der Besuchs- und Sprachförderpflicht, kann dieser entsprechende Verstöße an die Sprengelgrundschule melden. Nur so ist gewährleistet, dass die Grundschule prüfen kann, ob der Besuchs- und Sprachförderpflicht entsprochen wird.

Begründung zu § 2 Nr. 2 Buchst. b): Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der neu eingefügten Sätze 3 bis 5.

Zu Nr. 3

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 4

Die Ermächtigungsgrundlage für konkretisierende Regelungen in der Kinderbildungsverordnung wird für die Bildungs- und Erziehungsarbeit einschließlich der Durchführung der Sprachstandserhebungen klargestellt bzw. bezogen auf die Zusammenarbeit mit der Grundschule erweitert.

Zu § 3

Die Anpassungen in Abs. 2, die Aufhebung der Abs. 3, 5 und 6 sowie das Vorrücken des bisherigen Abs. 4 ergeben sich als Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 1 und 2, durch die eine Regelung der Sprachstandserhebung in den spezielleren Fachgesetzen BayEUG und BayKiBiG erfolgt. Eine Verlagerung der Regelungen in die Fachgesetze (lex specialis) ist sinnvoll und notwendig, da eine Einladung zur Sprachstandserhebung oder eine Verpflichtung zum Besuch einer Sprachfördermaßnahme auf Rechtsgrundlage des BayIntG dann schwer vermittelbar wird, wenn ein Kind ohne Migrationshintergrund davon betroffen ist. Die Pflichten der nicht staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen bleiben von den Änderungen unberührt.

Zu § 4

Zu Nr. 1

Die Regelungen zu den Schülerunterlagen werden ergänzt, um deutlich zu machen, dass hierzu auch diejenigen Unterlagen gehören, die die Schulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben vor Beginn der Schulpflicht ihrer voraussichtlich künftigen Schülerinnen und Schüler erhalten oder erstellen und aufbewahren.

Zu Nr. 2

Durch die Weitergabe der Unterlagen über die Sprachstandserhebung- und Sprachförderung an die bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts nächstzuständige Grundschule wird gewährleistet, dass dort Kenntnis von der ggf. bereits durchgeführten Sprachstandserhebung, dem Ergebnis, etwaigen Verpflichtungen und ggf. veranlassten Maßnahmen besteht. Abschriften der Unterlagen sollen zur Sicherheit an der abgebenden Grundschule aufbewahrt werden.

Zu Nr. 3

Es wird in Satz 2 eine Aufbewahrungsfrist für Schülerunterlagen gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. o BaySchO für den Fall ergänzt, dass ein Kind an der Schule nicht als Schülerin oder Schüler aufgenommen wurde, weil es z. B. in den Zuständigkeitsbereich einer anderen öffentlichen Grundschule verzogen ist, an einer Ersatzschule aufgenommen wurde, oder vor der Einschulung aus dem Freistaat weggezogen ist.

Zu § 5

Die Überschrift des § 2 GrSO wird um die Wörter „Sprachstandserhebung und -förderung,“ ergänzt.

Im neuen Abs. 1 wird das Verfahren der Sprachstandserhebung näher beschrieben, insb. die Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten zur Begleitung des Kindes und zur Mitteilung und ggf. zum Beleg erforderlicher Angaben.

Die Sprachstandserhebung an der Grundschule soll 2025 im März und ab dem Jahr 2026 zwischen Februar und März des Jahres vor Beginn der Schulpflicht durchgeführt werden und bis zum regulären Fristende für die Vergabe eines Kindergartenplatzes der jeweiligen Kommune abgeschlossen sein, damit die Erziehungsberechtigten noch rechtzeitig eine Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung vornehmen können.

Die Information über die Sprachstandserhebung und der Hinweis auf die Einladung zur Sprachstandserhebung an einem Termin im oben genannten Zeitraum an die Erziehungsberechtigten soll frühzeitig (für die Sprachstandserhebung in 2026 schon im Herbst 2025 u.s.w.) durch die Grundschule erfolgen verbunden mit dem Hinweis, dass eine Teilnahmepflicht nur besteht, solange der Grundschule keine schriftliche Erklärung der staatlich geförderten Kindertageseinrichtung, wonach das Kind keinen Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse hat, vorgelegt wird.

Zugleich wird in § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 AVBayKiBiG (vgl. § 6 Nr. 2) festgelegt, dass die Sprachstandserhebung in staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen bis zum 31. Januar des vorletzten Kindergartenjahres erfolgen soll und in Art. 11 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG (vgl. § 2 Nr. 1) festgelegt, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine Erklärung in schriftlicher Form darüber ausstellen, wenn das Kind keinen Förderbedarf in der deutschen Sprache hat.

Damit erlangen die Erziehungsberechtigten von Kindern, die eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung besuchen, sobald als möglich Gewissheit darüber, wenn ihr Kind keinen Sprachförderbedarf hat, und ob ihr Kind ggf. die Sprachstandserhebung an der Grundschule absolvieren muss.

Zur Erhebung des Sprachstandes kann je nach eingesetztem Diagnoseverfahren eine Tonaufnahme angefertigt werden; diese wird bis zur Auswertung an der Grundschule gespeichert und danach gelöscht.

Wird ein Kind gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 4 oder Satz 6 BayEUG verpflichtet, in der Zeit bis zur Einschulung eine staatlich geförderte Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse zu besuchen, haben die Erziehungsberechtigten der zuständigen Grundschule unverzüglich eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme des Kindes an einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung einschließlich der Bestätigung des Trägers über die Kenntnisnahme von der Besuchs- und Sprachförderpflicht nach Art. 15 Abs. 2 Satz 4 BayKiBiG (vgl. § 2 Nr. 2 Buchst. a) vorzulegen oder spätestens bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres in geeigneter Form nachzuweisen, warum trotz zumutbarer Bemühungen um einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung keine Aufnahme erfolgte. Mit dieser Regelung im neuen Abs. 1 Satz 8 wird gewährleistet, dass die zuständige Grundschule überprüfen kann, ob die Besuchs- und Teilnahmepflicht auch erfüllt wird. Ggf. müssen die Erziehungsberechtigten nachweisen, warum es ihnen nicht möglich gewesen ist, einen entsprechenden Platz in einer Kindertageseinrichtung für das regulär letzte bzw. im Fall der Zurückstellung vom Schulbesuch dann letzte Kindergartenjahr ihres Kindes zu erhalten. Die Stellung eines Eilantrags oder die Erhebung einer Klage gegen den zuständigen Jugendhilfeträger (Landkreise und kreisfreie Städte) wird wegen des Prozess- und Kostenrisikos als den Erziehungsberechtigten nicht mehr zumutbare Maßnahme angesehen. Fristende für den Nachweis des Platzes bzw. des Nachweises, warum trotz zumutbarer Bemühungen um einen Platz in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung keine Aufnahme erfolgte, ist der Beginn des nächsten Kindergartenjahres, da einige Plätze erst in den Sommerferien vergeben werden.

Die Änderung im neuen Abs. 2 zu § 2 sind Folgeänderungen zur Neufassung des Abs. 1.

Die Änderungen in Abs. 3 sind Folgeänderungen zum neuen Abs. 1 und 2.

Zu § 6

Zu Nr. 1

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 2

Staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen waren bereits bisher verpflichtet, ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres den Sprachstand aller Kinder zu erheben. Hierfür sind die Beobachtungsbögen SSMIK bzw. SELDAK zu verwenden. Künftig ist vorgesehen, dass diese Sprachstandserhebung spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres durchzuführen ist. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen den Eltern noch rechtzeitig vor der Sprachstandserhebung durch die Grundschule eine schriftliche Erklärung ausstellen können, wenn ein Kind nach Maßgabe der Sprachstandserhebung der Kindertageseinrichtung keinen erhöhten Sprachförderbedarf hat.

Die bisherigen Regelungen zur Empfehlung eines Vorkurses können auf Grund der neuen Regelung in Art. 37 Abs. 3 Satz 4 BayEUG entfallen.

Es wird klargestellt, dass über die Sprachstandserhebung nach § 5 Abs. 2 AVBayKiBiG hinaus der Sprachstand der Kinder unabhängig von der verpflichtenden Sprachstandserhebung nach dem BayEUG fortlaufend zu erheben ist.

Zu § 7

Damit die Kinder von den Grundschulen zur verpflichtenden Sprachstandserhebung geladen werden können, sind die zuständigen Grundschulen auf die Zulieferung der Daten der im jeweiligen Schulsprengel angemeldeten Kinder durch die Meldebehörden angewiesen. Diese erfolgen grundsätzlich gleichartig zu den bereits bestehenden Datenübermittlungen an die Grundschulen zur Durchsetzung der Schulpflicht, die dieselben Daten nur einen Geburtsjahrgang früher umfassen. Lediglich das Datum der Religionszugehörigkeit wird in diesem Zug nicht übermittelt, da es für die Sprachstandserhebung nicht benötigt wird. Die Datenübermittlungen zur Sprachstandserhebung der Kinder, welche bis zum Zeitpunkt der Datenübermittlung zur Durchsetzung der Schulpflicht nach Bayern zuziehen, erfolgen ebenfalls wie bei den schulpflichtigen Kindern und enden mit Beginn der Datenübermittlungen zur Durchsetzung der Schulpflicht. Dadurch wird möglichst wenig an den bereits eingespielten Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Grundschulen geändert und die nachgezogenen Kinder werden in eine nachgelagerte bzw. die nächste Sprachstandserhebung vor Schulbeginn miteinbezogen.

Zu § 8

Das Gesetz soll möglichst zum 1. Dezember 2024 in Kraft treten.